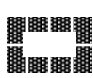


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Berglern erlässt aufgrund §§ 1-4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen Bebauungsplan Eittinger Straße Zentrum als Satzung.

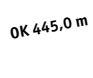
FESTSETZUNGEN

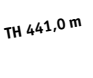
1. Räumlicher Geltungsbereich

1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

2. Maß der Nutzung

2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) entsprechend § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt für Grundstücke mit Einzelhäusern 400 m² und für Grundstücke mit Reihenhäuser-Teilgebäuden 100 m².
Überschreitungen sind in folgendem Umfang zulässig:
- um 50 % der zulässigen Grundfläche durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO;
- um weitere 30 % der zulässigen Grundfläche durch wasserdurchlässig befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, deren Belag einen Öffnungsanteil von mehr als 30 % aufweist.


2.2  zulässige Höhe baulicher Anlagen als Höchstwert über Normalhöhennull, z.B. 445,0 m ü. NHN. Die Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine oder Blitzableiter.

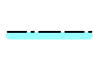
2.3  zulässige Traufwandhöhe von Gebäuden als Höchstwert über Normalhöhennull, z.B. 441,0 m ü. NHN (Schnittlinie der Dachaußenfläche mit der Außenwandaußenfläche an der Traufseite).


3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Die Gebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten.

 nur Hausgruppen zulässig (Reihenhäuser)

 nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig

3.2  Baugrenze; Terrassen incl. Terrassentrennwände und Terrassenüberdachungen dürfen die Baugrenzen um bis zu 2,5 m überschreiten, Balkone um bis zu 2 m.

3.3  Fläche für Garagen und Stellplätze die festgesetzten baulichen Anlagen sind nur auf diesen Flächen zulässig.

St nur offene Stellplätze zulässig
Ga offene Stellplätze, Carports und Garagen zulässig

3.4 Abstandsflächen: es gilt die Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO, mit folgender Abweichung: Garagen und Carports gemäß Festsetzung 3.3 mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m sind ohne eigene Abstandsflächen sowie in den Abstandsflächen anderer baulicher Anlagen zulässig,

4. Wohnungen und Stellplätze

4.1 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden: In den Reihenhäuser-Teilgebäuden ist jeweils nur eine Wohnung zulässig, in Einzelhäusern höchstens zehn Wohnungen.

4.2 Anzahl der zu errichtenden Stellplätze: es gilt die Stellplatzsatzung Berglern mit folgender Abweichung: für Wohngebäude müssen keine Besucherstellplätze errichtet werden (abweichend zu § 3 Abs. 2 der Stellplatzsatzung).


5. Verkehrsflächen

5.1  öffentliche Verkehrsfläche

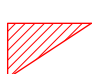
5.2  Straßenbegrenzungslinie

5.3  öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:

F+R Fuß- und Radweg
P Parkplatz

5.4  Anschlussverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten zur Verkehrsfläche

5.5  private Verkehrsfläche (Zufahrt); Stellplätze dürfen auf der Fläche nicht errichtet werden.

5.6  Sichtfläche: die Sichtflächen sind von Bebauung und Pflanzen zwischen 0,8 und 2,50 m über der Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten.

6. Gestaltung, Grünordnung

6.1 Auf Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 40 m² sind nur Satteldächer mit roten Dachziegeln und beidseitig gleicher Neigung von 30° bis 40° zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile wie Dachgauben oder Anbauten bis 10 m² Grundfläche sind davon ausgenommen. Die Festsetzung gilt nicht für Carports und Garagen.

6.2 Auf Dächern mit mindestens 35° Neigung sind Dachgauben mit Breiten bis zu 1,5 m zulässig. Die Gauben müssen mindestens 1,0 m unter dem Hauptfirst zu liegen kommen (senkrecht gemessen) und mindestens 1,5 m Abstand zum Ortsgang einhalten. Die Gesamtbreite der Gauben darf je Dachseite höchstens ein Drittel der Breite der Gebäudeaußenwand an der Traufseite betragen.

6.3  zu pflanzender Laubbaum; Planzeichen mit Festsetzung der Mindestwuchsordnung

6.4  anzupflanzende Laubhecke mit mindestens 50 cm Breite und mindestens 80 cm Höhe.


6.5 Die festgesetzten Bäume und Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind nachzupflanzen.

6.6 Mindestens 35 % der privaten Grundstücksfläche sind zu begrünen und zu bepflanzen.

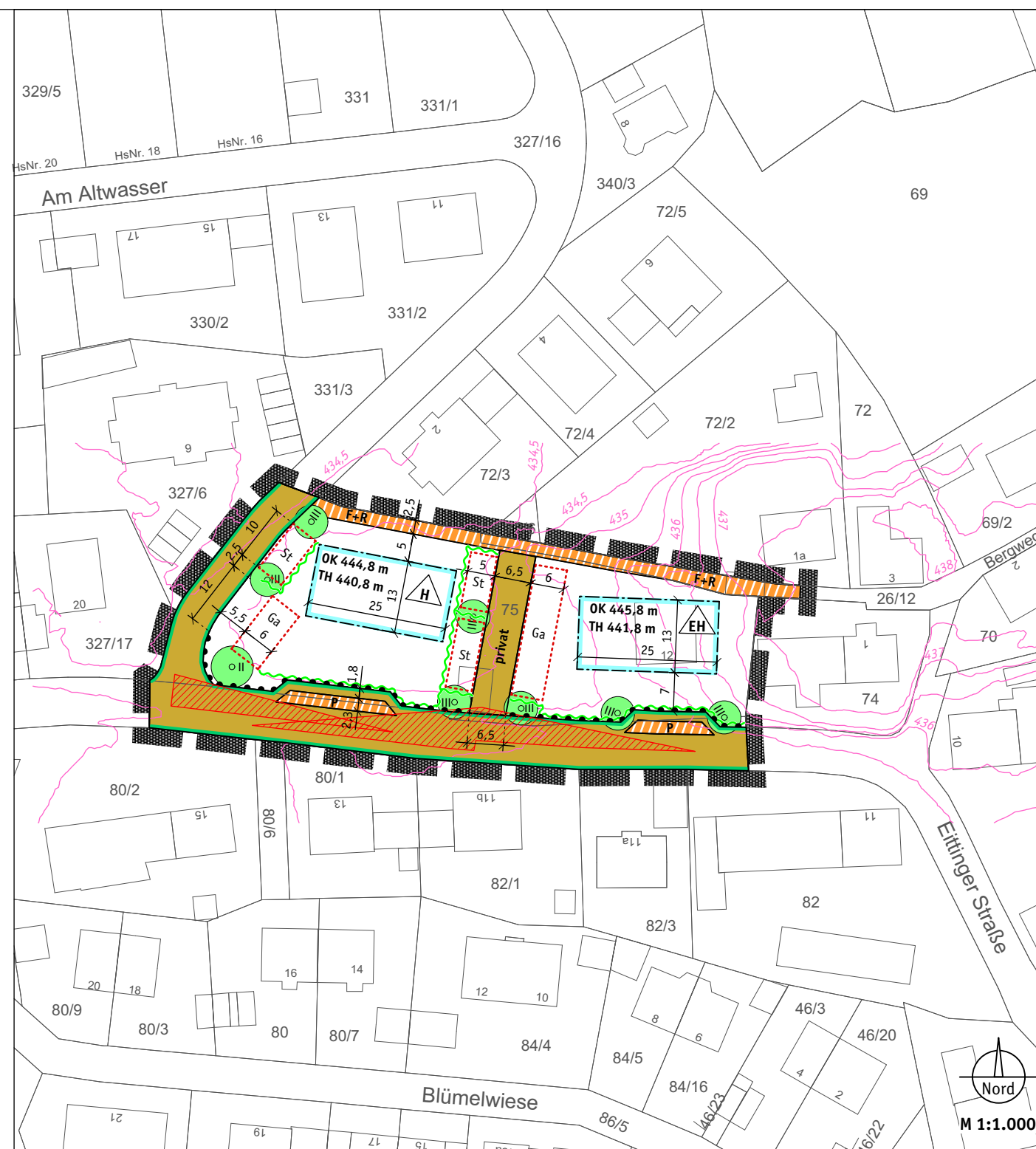
6.7 Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur bis zu einer Abweichung von 0,8 m zum natürlichen Gelände zulässig. Die Ansichtsfläche von Stützmauern darf maximal 1,0 m hoch sein. Innerhalb eines Baugrundstücks müssen Stützmauern untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten.

6.8 Bauliche Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,0 m sein, gemessen ab fertigem Gelände.

SONSTIGE PLANZEICHEN

1.1  Höhenlinie mit Höhenangabe in m über NHN
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Hinweis: In der Bebauungsplanbegründung werden einzelne Festsetzungen erläutert.



Gemeinde Berglern Bebauungsplan Eittinger Straße Zentrum

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss gefasst am 24. November 2016
 - 2. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 1. Juni 2017 (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 20. September 2017 bis 20. Oktober 2017
 - 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 1. Juni 2017 (§ 4 Abs. 2 BauGB) vom 20. September 2017 bis 20. Oktober 2017
- Hinweis: von der Durchführung einer Umweltprüfung wurde abgesehen.
- 4. Satzungsbeschluss in der Fassung vom am

Die nach § 13a BauGB erfolgte Aufstellung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB).

Wartenberg, den
Erster Bürgermeister Simon Oberhofer

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Planung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom mit Begründung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wartenberg, den
Erster Bürgermeister Simon Oberhofer